

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 21 (1929)
Heft: 5

Rubrik: Sozialpolitik

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

kartelle möchten lokale gewerkschaftliche Jugendgruppen bilden. Ein weiterer Antrag beauftragt den Zentralvorstand, ein Verbot der Verwendung von verheirateten Frauen bei Ueberzeit- und Schichtarbeit zu erwirken. In zwei Resolutionen, die einhellig Annahme fanden, werden die Mitglieder aufgefordert, die Petition für das Frauenstimmrecht energisch zu unterstützen und am 12. Mai der Branntweininitiative zuzustimmen.

Sozialpolitik.

Unfallversicherung.

(Mitget.) Der Verwaltungsrat der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt beschäftigte sich an seiner letzten Tagung (vom 21. Februar 1929) mit dem Verzeichnis der von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossenen aussergewöhnlichen Gefahren (Art. 67, letzter Satz, des Unfallversicherungsgesetzes). Bei seinem neuen Beschluss liess sich der Verwaltungsrat der Suva von folgenden Ueberlegungen leiten. Es ist einerseits wünschbar, dass sich die soziale Unfallversicherung möglichst vollständig auf alle Unfälle erstrecke, mit Ausnahme derjenigen, die sich zufolge von strafwürdigen oder unmoralischen Handlungen ereignen. Andererseits ist es billig, dass die Versicherten, welche sich freiwillig gewissen aussergewöhnlichen Gefahren aussetzen, eine besondere Prämie für die Deckung dieser Risiken bezahlen, damit die letztern nicht erhöhend auf die Prämien der Gesamtheit der Versicherten wirken. Die gegenwärtig geltenden Gesetzesbestimmungen gestatten leider eine Lösung in dieser Richtung nicht. Es hat deshalb der Verwaltungsrat beschlossen, es sei dem Bundesrate im gegebenen Zeitpunkte eine Revision des Unfallversicherungsgesetzes zu beantragen, die eine solche Lösung ermöglichen wird.

Da diese Gesetzesrevision voraussichtlich in nächster Zeit nicht zu erlangen sein wird, hat der Verwaltungsrat für die Zwischenzeit eine vorläufige Lösung in dem Sinne getroffen, dass auf dem bisherigen Verzeichnisse der von der Versicherung ausgeschlossenen Gefahren (vom 30. Mai 1923) eine Reihe von Risiken gestrichen worden sind. Der neue (interimistische) Beschluss betreffend die ausgeschlossenen Risiken hat folgenden Wortlaut:

A.

In Ausführung von Art. 67, letzter Satz, des Bundesgesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 werden von der Versicherung der Nichtbetriebsunfälle ausgeschlossen:

I. Folgende aussergewöhnliche Gefahren:

1. Der ausländische Militärdienst.
2. Die Beteiligung an Raufereien und Schlägereien zwischen zwei oder mehr Personen, es sei denn nachgewiesen, dass der Versicherte, ohne vorher am Streite beteiligt gewesen zu sein, selber durch die am Streite Beteiligten angegriffen worden ist oder bei Hilfeleistung verletzt worden ist.
3. Die Gefahren, denen sich der Versicherte dadurch aussetzt, dass er andere stark provoziert.
4. Widersetzlichkeit gegenüber den mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung betrauten Organen. Die Teilnahme und die beabsichtigte Anwesenheit bei Unruhen oder an Versammlungen, die von der zuständigen Behörde verboten worden sind.
5. Vergehenshandlungen.

II. Die Wagnisse. Als solche gelten die Handlungen, durch die sich ein Versicherter wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, welche durch die Handlung selbst, die Art ihrer Ausführung oder die Umstände, unter denen sie ausgeführt wird, gegeben sein kann, oder in der Persönlichkeit des Versicherten liegen kann.

B.

Handlungen der Hingebung und Rettungshandlungen sind auch dann versichert, wenn sie an sich unter den Begriff des Wagnisses (Lit. A, Ziffer II, hiervor) fallen.

C.

Dieser Beschluss tritt sofort (mit dem 21. Februar 1929) in Kraft.

Buchbesprechungen.

Statistik der Nationalratswahlen 1919—1928. Schweizerische Statistische Mitteilungen. 1. Heft 1929. Fr. 4.50.

Zum erstenmal hat das Eidgenössische Statistische Amt sich auf das Gebiet der politischen Statistik begeben und ein ausserordentlich interessantes Werk hervorgebracht. Zu loben ist vor allem die ungewöhnliche Promptheit, mit der die Statistik schon wenige Monate nach den Nationalratswahlen herausgebracht wurde. Aber auch die Bearbeitung ist mustergültig. Es werden nicht nur die Wahlergebnisse mitgeteilt und besprochen, sondern auch das Wahlsystem erklärt; ja sogar eine knappe Geschichte der politischen Parteien fehlt nicht. Dabei ist der Kommentar sehr lebendig geschrieben und daher kurzweilig zu lesen, was nicht von mancher Statistik gesagt werden kann. Und trotzdem bleibt er auf dem Boden strengster Sachlichkeit. Es muss dem Eidgenössischen Statistischen Amt gratuliert werden zu dieser Arbeit.

Fritz Marbach, Beitrag zur Theorie des schweizerischen Kapitalexportes. Eine ökonomische Skizze. Verlag Stämpfli & Co., Bern. 1928.

Der Verfasser dieser sehr zeitgemässen Schrift bespricht zunächst die Formen, in denen sich der Kapitalexport vollziehen kann. Er kritisiert mit Recht die These Bundesrat Musys, dass dem Kapitalexport stets ein Warenexport zugrunde liegen müsse. Marbach stellt die Sache ganz richtig dar: «Wir müssen nicht Kapital exportieren, weil wir eine so hoch passive Handelsbilanz aufweisen, sondern die Handelsbilanz ist so hoch passiv, weil wir uns im Ausland Zinsguthaben geschaffen haben, die uns ermöglichen, mehr zu importieren...» Auch mit seiner Forderung, den Kapitalexport in den Dienst der Förderung der eigenen Volkswirtschaft zu stellen, gehen wir völlig einig. Das kann freilich nicht geschehen, solange die Banken nur ihre eigenen Interessen verfolgen. Erfreulicherweise sucht die Nationalbank auf Grund freiwilliger Verständigung mit den Banken eine gewisse Regelung der Kapitalausfuhr herbeizuführen, doch ist das noch ganz ungenügend. Auch auf diesem Gebiet können die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen nur durch Planwirtschaft gewahrt werden. Die gründliche Studie des Genossen Marbach verdient alle Beachtung.

W.

Harvey Firestone. Mein Kampf um den Erfolg. Verlag Poeschel, Stuttgart. 212 Seiten.

Ein amerikanischer Geschäftsmann, der sich zum bedeutendsten Fabrikanten von Gummireifen emporgearbeitet hat, erzählt die Geschichte seines Lebens. Firestone besitzt den für Amerikaner typischen praktischen Blick. Bemerkenswert ist seine Offenheit, mit der er auch seine Fehler eingesteht, und das völlige Fehlen der in Europa überall noch spukenden Angst, etwas zu veröffentlichen, das für die Konkurrenz nützlich sein könnte. Besonders interessant sind seine Ausführungen über das Finanzgebahren seiner Unternehmung, die, wie auch bei Ford, vielleicht das Geheimnis seines Erfolges ausmachen.

W.